

# Spesenordnung Connect Deutschland e.V.

## §1 Grundsätze für die Erstattung von Kosten

1. Grundsätzlich sind nur zahlende Mitglieder berechtigt, Kosten geltend machen zu können.
2. Auf Antrag kann der Vorstand im Einzelfall Ausnahmen genehmigen, wenn dies im besonderen Interesse des Vereins ist und dessen Ziele fördert.

## §2 Genehmigungspflicht

1. Reisekosten, Gebühren, Spesen etc. werden vom Verein nur erstattet, wenn eine entsprechende Genehmigung des Vorstandes vorliegt.
2. Die Genehmigung ist vor dem Entstehen der Kosten einzuholen.

## §3 Abrechnung von Kosten

1. Alle Kosten, mit Ausnahme der Kilometerpauschale für PKW-Nutzung, können grundsätzlich nur durch Originalbelege geltend gemacht werden.
2. Die Abrechnung erfolgt (auf Vereinsformular) mittels einer Aufstellung, die außer den entstandenen Kosten und der Gesamtforderung Angaben über Reiseweg, Datum, Zweck etc. enthält. Sie muss unterschrieben sein. Die Originalbelege sind beizufügen.
3. Die gesamte Abrechnung einschließlich aller Belege verbleibt beim Verein.
4. Der Erstattungsantrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Entstehung der Kosten (im Falle einer Reise: ab der Rückkehr) beim Sekretariat des Vereins einzureichen.

#### §4 Art und Umfang der Erstattung

1. Nur die tatsächlich entstandenen Kosten sind erstattungsfähig, aber nur bis zu einem Maximalwert für die Reise (siehe §6).
2. Auf Reisen werden höchstens drei Mahlzeiten (Frühstück, Mittag- und Abendessen) mit den zugehörigen Getränken erstattet.
3. Eine Bewirtung von Gästen erfolgt grundsätzlich nicht.
4. Die Reisekosten beinhalten Fahrten mit dem eigenen PKW oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln (inkl. Taxi am Zielort). Für die Benutzung des eigenen PKWs wird die Kilometerpauschale erstattet (z. Zt. 0,30€/km), aber nur bis zu einem Maximalwert für die Reise (siehe §6). Bei Abweichung von der üblichen Reiseroute werden nur die Kosten erstattet, die normalerweise entstanden wären.

#### §5 Wahl der Transportmittel

Die Wahl des Transportmittels ist den Vorstandsmitgliedern freigestellt. Sie soll nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgen.

#### §6 Begrenzung der Transportkosten (Maximalwerte)

1. Die Transportkosten werden nur bis zur Höhe eines Maximalwertes für die Reise erstattet.
2. Der Maximalwert einer Reise ist definiert als der Normalpreis einer Eisenbahnfahrkarte 2. Klasse zuzüglich Platzreservierungen und Gebühren (aber ohne Berücksichtigung von Bahncard oder sonstigen Rabatten) zwischen Heimatort und Veranstaltungsort.
3. Es ist aber stets der günstigste Tarif unter Ausnutzung aller verfügbaren Rabatte zu nutzen und nur dieser wird laut Originalbeleg erstattet.
4. Erfolgt die An- und Abreise mit dem eigenen PKW oder mit dem Flugzeug, so stellt der Maximalwert auch hier den maximal vom Verein zu erstattenden Betrag dar.

5. Unabhängig vom Maximalwert werden die Kosten für öffentlichen Nahverkehr (inklusive Taxi am Zielort) erstattet.
6. Sollten die tatsächlichen Reisekosten den Maximalwert übersteigen, die Reise aber in der vorgegebenen Form für den Verein von besonderem Interesse sein, so kann der Vorstand dies genehmigen.

## §7 Reisen zu Vorstandssitzungen

1. Die Kosten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen werden entsprechend dieser Richtlinie grundsätzlich übernommen.
2. Kann ausnahmsweise der Verein eine Erstattung der Kosten in Zusammenhang mit Vorstandssitzungen nicht vornehmen, so ist darauf in der schriftlichen Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

## §8 Erstattung von Geschäftskosten

Auf Antrag und gegen Quittung sollen Vorstandsmitgliedern Telefongespräche und andere Geschäftsausgaben erstattet werden. Alle Kosten sind detailliert abzurechnen. Bei größeren oder regelmäßig anfallenden Ausgaben ist zuvor eine generelle Genehmigung des Vorstands einzuholen.

Diese Spesenordnung wurde am 18. November 2009 auf der ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt.